

Diese Werkvorschriften gelten ab 1.1.2026 zusätzlich zu den Werkvorschriften CH (WV-CH – 2025)

1 Allgemeines

1.9 Steuerung von Anlagen und Geräten

Standardmässig werden folgende Anlagen und Geräte gesteuert:

- Wassererwärmer (Boiler) – Schliesser
- Wärmepumpe – Schliesser
- Ladestation für Elektrofahrzeuge – Öffner
- Photovoltaikanlage – Öffner

2 Meldewesen

2.4 Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme

Zählermontagen

Damit die Mess- und Steuerapparate montiert werden können, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Beim Rundsteuerempfänger muss eine Legende mit den Steuerbefehlen angebracht sein.
- Sämtliche verdrahteten Zählerplätze sind mit Zählersteckklemmen auszuführen.
- Die Zugehörigkeit der Zähler ist gewährleistet und mit der amtlichen Wohnungsnummer, Etage und Himmelsrichtung bezeichnet.

Die GWS behält sich vor, Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, falls die oben erwähnten Bedingungen nicht erfüllt sind.

5 Netz- und Hausanschlüsse

5.1 Erstellung der Netzanschlüsse

(2) Ein- oder Zweifamilienhäuser

Sofern im Zuge von Umbau- oder Renovationsarbeiten von Ein- oder Zweifamilienhäusern an der Aussenfassade Veränderungen vorgenommen werden, ist ein Aussenzählerkasten (AZK) zu montieren. Der Standort ist gemeinsam mit den Gemeindewerken zu bestimmen.

Erstellung des Netzanschlusses

Der Auftrag muss so rechtzeitig eingereicht werden, dass für die Ausführung mindestens zehn Arbeitstage zur Verfügung stehen.

Mehrfamilien- und Geschäftshäuser

Bei der Sanierung von Mehrfamilien- oder Geschäftshäusern ist für den Zugang zu den Messeinrichtungen ein Schlüsselrohr der Gemeindewerke Stäfa öffentlich zugänglich anzubringen. Dieses wird dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Baustellen

Für den Anschluss von Baustellen wird in der Regel ein Bauanschlusskasten (BAK) beim Übergabepunkt montiert. Der BAK beinhaltet eine Messeinrichtung, ist auf Abgangsklemmen verdrahtet und dient als Schnittstelle zur Baustelleninstallation. Er ist generell neben einer Trafostation oder dem VK zu platzieren. Der Anschluss und die Miete des BAK werden pauschal in Rechnung gestellt.

7 Mess- und Steuereinrichtungen

7.1 Allgemeines

Zählersteckklemmen

Bei Direktmessungen bis max. 80 A sind Zählersteckklemmen des Typs Hager zu montieren.

7.4 Fernauslesung

Wasserzähler und Gaszähler

Für die Fernablesung ist zwischen dem Wasser- und Gaszähler und dem Elektrozähler ein Kabel **U72 1×4×0.8, abgeschirmt**, zu verlegen. Unmittelbar neben dem Wasser- bzw. Gaszähler (Radius 50 cm) ist dieses Kabel auf eine plombierbare Abzweigdose anzuschliessen.

Bei Neubauten sind Elektroinstallationsrohre M25 zur Zähleranlage zu verlegen für:

- Wasserzähler
- Gaszähler

7.7 Anordnung und Bezeichnung der Messeinrichtung

Anordnung Mess- und Steuerapparate

Die Messeinrichtungen sind mit Stockwerk, Himmelsrichtung sowie den amtlichen Wohnungsnummern (aWN) zu bezeichnen.

8 Verbraucheranlagen

8.4 übrige Verbraucheranlagen

Wassererwärmer

Wassererwärmer werden werkseitig gesperrt.

Die Tagesnachladungs-Steuerung hat gemäss «WV-CH» zu erfolgen.

Wärmepumpen

Wärmepumpen werden werkseitig gesperrt (Schliesser).

Die Sperrzeit dauert maximal 2 Stunden an jedem Wochentag.

10 Energieerzeugungsanlagen (EEA)

10.5 Aufhebung oder Begrenzung des Parallelbetriebes

Zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebes (Notabschaltung) ist eine Sperrung einzurichten.

Ab 30 kVA ist eine Stufenabschaltung 0 % / 30 % / 60 % einzurichten. Es ist ein zusätzlicher Rundsteuerempfänger zu montieren.

Zudem ist die AC-Leistung auf 70 % der Modulleistung zu begrenzen.

12 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

12.3 Allgemeines

Ladestationen oder Steckdosen für Elektrofahrzeuge müssen durch die GWS angesteuert werden können. Ein Sperrschütz für die Notabschaltung ist einzubauen.